

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 12/2017 vom 10. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH für das Jahr 2015

Satzung vom 20. April 2017 zur 4. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.



B e k a n n t m a c h u n g

des Jahresabschlusses der

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH

für das Jahr 2015

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH hat am 1. Dezember 2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt und beschlossen, den sich im Geschäftsjahr 2015 ergebenden Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 395.852,33 mit dem Verlustvortrag aus dem Jahr 2014 in Höhe von EUR 802.101,09 zu saldieren und EUR 1.197.953,42 als Verlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Bonn, hat am 12. Oktober 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 können in den Geschäftsräumen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH, Grantham-Allee 2, 53757 Sankt Augustin, in der Zeit vom 8. bis 19. Mai 2017 während der Öffnungszeiten

Montag:	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag:	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Sankt Augustin, den 26. April 2017

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH

gez. Wilhelm Roth gez. Klaus Schumacher
Geschäftsführung

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Satzung vom 20. April 2017 zur 4. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 11.09.2012 (BGBl S. 2022) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und **14** beratende Mitglieder an.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung;

c) ein/e RichterIn/Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e JugendrichterIn/Jugendrichterin die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird,

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;

- g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Evang. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
- h) ein/e Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird.
- i) ein/e Vertreterin/Vertreter des Integrationsrates, der/die von diesem bestellt wird.
- j) ein/e Vertreterin/Vertreter der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin der/die vom Stadtsportverband bestellt wird,
- k) ein/e Vertreterin/Vertreter des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird
- l) ein/e Vertreterin/Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die/der von diesem bestellt wird
- m) ein/e Vertreterin/Vertreter aus der Stadtschulpflegschaft, die/der von dieser bestellt wird

Für die Mitglieder c) bis **m)** ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

Artikel III

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den 20. April 2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.04.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister